

BAG: Mitgliederzahl bestimmt Mächtigkeit und Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung

beck-fachdienst Arbeitsrecht - FD-ArbR 2011, 315566

TVG § 2 I

Der Mitgliederzahl kommt entscheidende Bedeutung für die Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung zu. Die Anzahl der von ihr abgeschlossenen Tarifverträge belegt die Tariffähigkeit nicht.

BAG, Beschluss vom 05.10.2010 - 1 ABR 88/09 (LAG Hamm), BeckRS 2011, 68222

Anmerkung von Rechtsanwältin Dr. Katrin Haußmann, Gleiss Lutz

Aus beck-fachdienst Arbeitsrecht 10/2011 vom 17.03.2011

Sachverhalt

In diesem Beschlussverfahren beantragte die IG Metall die Feststellung, dass die Gewerkschaft für Kunststoffgewerbe und Holzverarbeitung (GKH) nicht tariffähig sei. Die IG Metall hatte in einer Satzungsänderung mit Wirkung zum 01.01.2000 ihre Zuständigkeit auf die Wirtschaftsgruppen Holzbearbeitung, Holzverarbeitung, Kunststoffverarbeitung und Modellbau (einschließlich Handwerk) erstreckt. Die GKH (Beteiligte zu 2) wurde am 25.03.2003 gegründet und beanspruchte eine Tarifzuständigkeit in dieser Branche für das Handwerk. Sie ist Mitglied im Christlichen Gewerkschaftsbund. An den drei Mitgliederversammlungen der GKH nahmen regelmäßig sieben bis neun Personen teil, hiervon zwei Funktionäre der Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM). Die GKH beschäftigt keine hauptamtlichen Mitarbeiter. Die GKH vereinbarte mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV) eine Tarifgemeinschaft. Diese Tarifgemeinschaft schloss ca. 120 Flächentarifverträge im Handwerk der Holzbranche ab.

Das ArbG Gera hatte vor der Gründung der GKH mit Beschluss vom 17.10.2002 der Christlichen Gewerkschaft Deutschland (CGD) die Tariffähigkeit abgesprochen. Die CGD hatte ihren Geltungsbereich u.a. auf das Handwerk der Holzbranche erstreckt. Die Beteiligten stritten darum, ob die GKH aus der CGD hervorgegangen sei und darüber, ob die GKH tariffähig sei. ArbG und LAG hatten den Antrag der IG Metall abgewiesen.

Rechtliche Wertung

Das BAG hielt die Beschwerde der IG Metall für zulässig und begründet und stellte fest, dass das LAG den Antrag der IG Metall nicht hätte abweisen dürfen. Das Gericht hielt den Antrag trotz des Konkurrenzverhältnisses zwischen den Beteiligten nicht für rechtsmissbräuchlich. Es verwies die Sache zur Entscheidung an das LAG zurück.

Mindestvoraussetzungen der Tariffähigkeit seien neben der satzungsgemäßen Aufgabe, Tarifverträge zu schließen, die Gegnerfreiheit, die Unabhängigkeit und die soziale Mächtigkeit der Arbeitnehmervereinigung. Von der Arbeitnehmervereinigung könne nicht erwartet werden, dass sie über eine Organisation verfüge, die mit hauptamtlichen Mitarbeitern besetzt sei. Allerdings komme es auf die Zahl der organisierten Arbeitnehmer an. Die Mitgliederzahl lasse erkennen, ob eine Gewerkschaft hinreichenden Druck auf den sozialen Gegenspieler aufbauen könne. Grundsätzlich könnte auch der Abschluss von Tarifverträgen eine Durchsetzungsfähigkeit belegen. Im konkreten Fall verneinte das BAG jedoch die Indizwirkung der Tarifabschlüsse, da die Beteiligte zu 2 Tarifverträge jeweils als Mitglied einer Tarifgemeinschaft (zusammen) mit einer anderen Gewerkschaft abgeschlossen hatte. Es sei nicht auszuschließen, dass nur diese andere Gewerkschaft die nötige Durchsetzungsfähigkeit hätte.

Auf Angaben zur Mitgliederzahl könne in diesem Zusammenhang nicht verzichtet werden, obgleich sie dem sozialen Gegenspieler gewisse Rückschlüsse auf die tatsächliche Durchsetzungsstärke erlaubten. Andernfalls könne es „Phantomgewerkschaften“ geben. Habe eine Gewerkschaft nur wenige Mitglieder, könne sich die Durchsetzungsfähigkeit aus deren Schlüsselstellung ergeben.

Praxishinweis

Das Tarifgeschehen ist derzeit von sich wandelnden Gewerkschaftsstrukturen gekennzeichnet. Die Branchengewerkschaften haben ihre Zuständigkeit nach dem Industrieverbandsprinzip abgegrenzt. Neugründungen werden argwöhnisch beobachtet und bekämpft. Die Tariffähigkeit jeder der christlichen Gewerkschaften wird in Verfahren durch drei Instanzen auf den Prüfstand gestellt. Prominenter als die GKH ist zur Zeit die Christliche Gewerkschaft für Zeitarbeit (CGZP), deren Tariffähigkeit mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für Arbeitgeber in Zweifel gezogen wurde.

Die Abschaffung der Tarifeinheit (BAG, Urteil vom 07.07.2010 - 4 AZR 549/08, NZA 2010, 1068, Anmerkung *Schwarz*, GWR 2010, 437) wird nach verbreiteter Einschätzung eine Stärkung der kleineren Gewerkschaften bewirken. Dies wird insbesondere mit Blick auf Spezialisten-Gewerkschaften wie die Gewerkschaft der Lokführer (GdL) aktuell beobachtet. Deshalb ist die vorliegende Entscheidung von weiter reichender Bedeutung. Sie formuliert Maßstäbe für die Mächtigkeit und Tariffähigkeit einer Arbeitnehmervereinigung auch für Spezialisten-Gewerkschaften.